

GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE KALL

Auelstraße 47 • 53925 Kall • Tel.: 02441/5109 • ggs-kall@t-online.de • Homepage www.ggs-kall.de



Kall, den 09.04.2021

Liebe Eltern,

hoffentlich konnten Sie und die Kinder sich in den Ferien gut erholen. Hiermit möchte ich Ihnen die aktuellen Informationen weitergeben. Bitte entschuldigen Sie die Kurzfristigkeit. Aber auch wir sind erst seit wenigen Stunden auf dem neuesten Stand.

- Ab Montag, den 12.04.2021 bis vorerst Freitag, den 16.04.2021 findet in allen Grundschulen des Landes NRW lediglich **Distanzlernen** statt. Das heißt, dass KEIN Unterricht im Schulgebäude stattfindet und ALLE Kinder zu Hause bleiben müssen.
- Die Klassenlehrerin wird Ihnen genauere Informationen über die Unterrichtsinhalte, die Ihr Kind erledigen muss, über die bekannten Kontaktwege mitteilen.
- Während des Distanzlernens wird zunächst kein Onlineunterricht per Zoom stattfinden. Die Lehrkräfte werden vormittags in der Notbetreuung eingesetzt (s.u.).
- Ab Montag wird an unserer Schule eine **Notbetreuung** angeboten. Die Notbetreuung wird von 8.10 Uhr bis 12.00 Uhr von den Lehrkräften angeboten. Es findet KEIN Unterricht statt. Ab 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr werden die Kinder von den Erzieherinnen der OGATA betreut. **Ich muss dringend an Sie appellieren, Ihr Kind nur dann in der Notbetreuung anzumelden, wenn Sie keinesfalls in der Lage sind, Ihr Kind selbst zu betreuen.** Anmeldeformular s. Homepage unter „Elternbriefe der Schulleitung“. Mailen Sie uns die Anmeldung bitte an folgende Adresse: ggs-kall@t-online.de

Wichtiger Hinweis zum Thema Notbetreuung im Wechselbetrieb

Sobald wir wieder Präsenzunterricht im Wechselbetrieb anbieten dürfen, werden sich unsere Notbetreuungszeiten ändern. Wir hatten zuletzt sehr viele Kinder in der Notbetreuung, so dass wir mit den Gruppenstärken an die Grenzen des Verantwortbaren stießen und unsere personellen Möglichkeiten eigentlich nicht mehr ausreichten. Die Erzieherinnen leisteten in den vergangenen Wochen viele Stunden Mehrarbeit.

Daher können wir – in Absprache mit dem Schulträger - die **Notbetreuung im Wechselbetrieb nur bis 13.25 Uhr** anbieten. Bitte planen Sie dies ein! Der Schulträger stellt in Aussicht, dass den Eltern der OGATA-Kinder die Beiträge zurückerstattet werden.

Wichtiger Hinweis zum Thema Selbsttest an Grundschulen

Laut Ministerium gibt es eine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler. Bitte lesen Sie dazu Einzelheiten in der Anlage.

Unsere Schule hat heute die Lieferung der **CLINITEST Rapid COVID-19-Antigen Self-Tests** von Siemens erhalten. Informationen zu diesem Test können Sie nachlesen unter <https://www.clinitest.siemens-healthineers.com/> . Sie haben als Eltern die Möglichkeit, Ihren **Widerspruch** gegen eine Testung Ihres Kindes zu erklären (s.o.). Bitte senden Sie in diesem Fall den Widerspruch an die Mailadresse der Klassenlehrerin. Bitte beachten Sie, dass ein Kind, das keinen Selbsttest machen darf / will, nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und auch nicht in die Notbetreuung gehen darf.

Das Formular mit der „Widerspruchserklärung“ finden Sie in verschiedenen Sprachen auch auf unserer Homepage unter „Elternbriefe der Schulleitung“.

Die Lehrkräfte und Erzieherinnen der GGS Kall werden alle Kinder gleich zu Beginn ihres ersten Präsenztags in der Schule bzw. zu Beginn der Notbetreuung behutsam auf die **Selbsttests** vorbereiten, so dass die Kinder die Tests anschließend unter Anleitung und Begleitung durchführen können. Die Selbsttests werden zweimal pro Woche durchgeführt.

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind noch einmal über die aktuelle Lage. Eventuell haben Sie schon Zuhause einen Selbsttest durchgeführt, was für Ihr Kind die Situation sicher erleichtern würde.

Wie nach einem positiven Selbsttestergebnis verfahren wird, können Sie unter dem beigefügten Blatt auf der Homepage „Elternbriefe der Schulleitung“ nachlesen. Soviel vorab: Sie müssen sich darauf einstellen, dass Sie Ihr Kind, wenn der Selbsttest positiv ausgefallen ist, umgehend in der Schule abholen müssen.

Sobald mir weitere Informationen aus dem Schulministerium vorliegen, werde ich Sie selbstverständlich umgehend informieren.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



(Schulleiterin)

Anlage

Informationen des Gesetzgebers zu den Selbsttests

Im Folgenden zitiere ich aus dem aktuellen Schreiben des MSB vom 03.04.2021 und ergänze mit Zitaten aus dem Schreiben des MSB vom 15.03.2021 und aus dem Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes vom 07.04.2021

(...)

2. Testpflicht an Schulen

Wie Sie den Medien in der vergangenen Woche entnehmen konnten, hat sich die Landesregierung dazu entschlossen, die Testungen an Schulen verpflichtend auszugestalten (<https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/landesregierung-fuehrt-testpflicht-schulen-ein-kuenftig-fuer-alle-schuelerinnen-und>) und ist damit auch einem entsprechenden Vorschlag des Städte und Gemeindebundes (...) nachgekommen. Hintergrund ist, dass nach Erhebungen der Bezirksregierungen zwischen 10 % und 20 % der Schüler die Teilnahme an den freiwilligen Testungen verweigert haben und damit die beabsichtigte Erhöhung des Infektionsschutzes an Schulen nur sehr eingeschränkt erreicht werden kann. Ab der kommenden Woche sollen alle Schülerinnen und Schüler aller Schulen zwei Mal pro Woche Selbsttests durchführen. Die Landesregierung hält bis auf Weiteres daran fest, dass die Testungen in den Schulen und nicht zu Hause durchgeführt werden. Schülerinnen und Schüler, die dann einen Test verweigern, müssen vom Präsenzunterricht ausgeschlossen werden.

(...)

(...)

Hinsichtlich der Durchführung der Testungen gelten die Regelungen der SchulMail vom 15. März 2021 fort. Danach finden die Testungen in den Klassen oder Kursräumen an den von der Schulleitung festzulegenden Tagen möglichst zu Beginn des Unterrichtes mit den im Präsenzunterricht anwesenden Schülerinnen und Schülern statt. (...) Der Start der Testungen in den Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich beginnt mit den derzeit beschaffbaren Testmaterialien. Das MSB wird bei den weiteren Beschaffungsvorgängen darauf achten, dass die Testverfahren möglichst alters- und kindgerecht durchgeführt werden können. Dabei werden alternative Testverfahren fortlaufend geprüft.

Unabhängig von der Bedeutung des Testens zur Eindämmung der Pandemie weisen Fachleute darauf hin, dass die Beachtung der Hygiene-Maßnahmen (u.a. die Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken zum Selbst- und Fremdschutz) eine überaus wichtige Voraussetzung ist und auch bei verstärkten Testanstrengungen bleiben wird, um Infektionen vorzubeugen. Das regelmäßige Testen ist zusätzlich geeignet, um frühzeitig mögliche Infektionen zu erkennen und deren Verbreitung zu begrenzen

.(...)

Ablauf einer Testung in der Schule (Mail vom 15.03.2021)

Die Selbsttests sollen nach Vorankündigung der Schule grundsätzlich bei Unterrichtsbeginn im Klassen- oder Kursverband durchgeführt werden (siehe oben). Die Schülerinnen und Schüler haben unmittelbar vor der Testung auf ihre Handhygiene zu achten. Während der Testung wird im Raum gelüftet. (...) Die Selbsttests führen die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht und Anleitung von Lehrkräften oder sonstigem schulischem Personal selbst durch. Die Verlässlichkeit der Ergebnisse eines Selbsttests ist wesentlich von sorgfältigen Probenentnahmen abhängig. Insbesondere jüngere Kinder sollen bei den Testungen in geeigneter Weise durch anschauliche Erklärungen unterstützt werden. (...) Bei der Durchführung der Testungen sollen Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal keine Hilfestellungen (z.B. Abstriche vornehmen, Teströhrchen befüllen etc.) leisten. Die Lehrkräfte kontrollieren das Ergebnis der Testung. Wenn ein positives Testergebnis vorliegt, muss das Ergebnis auch unverzüglich dokumentiert werden. (...) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weist darauf hin, dass bei einem positiven Testergebnis die Eltern unverzüglich auch einen PCR-Test durch eine Ärztin/einen Arzt veranlassen müssen.

(...)

Widerspruchserklärung der Eltern

Mit den Testungen wollen wir neben den schon lange geltenden Verhaltensregeln und den nun aufwachsenden Impfungen ein weiteres Schutzinstrument aufbauen. Damit dies seine Wirkung entfalten kann, sollten die Testungen möglichst flächendeckend bzw. bei allen Schülerinnen und Schülern in der Schule durchgeführt werden. Gleichwohl: Die Testung ist freiwillig. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können die Eltern Widerspruch gegen die Teilnahme ihres Kindes an der Testung erheben. Bei einem Widerspruchsverfahren müssen nur die Eltern aktiv werden, die tatsächliche Einwände gegen den Test haben. Dies erspart den Schulen die Einholung einer Einverständniserklärung von allen Eltern (...). Ein Muster für eine Widerspruchserklärung finden Sie auf der Übersichtsseite im Bildungsportal: <https://www.schulministerium.nrw/selbsttests>

(...)